Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 1/23 Weilheim i.OB, 24.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 24.04.2025	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstge- bäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Gauting

lfd.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u.	Anschrift	Hektar	Blatt
Nr.			Lage			
1	Gauting	1626/8	Gebäude- und Frei-	Stockdorf, Karl-Stie-	0,0471	6652
			fläche	ler-Straße 2A		

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Starnberg von Gauting 1/3 an

lfd.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u.	Anschrift	Hektar	Blatt
Nr.			Lage			
2	Gauting	1626/2	Hof- und Gebäude-	An der Gautinger Str.	0,0344	6652
			fläche (darauf Gara-			
			ge)			

Lfd. Nr. 1

Wohnbaugrundstück mit einer Größe von 471 qm, bebaut mit einem Reihenendhaus mit Keller, Baujahr 1974, Wohnfläche 131 qm in 82131 Gauting

<u>Verkehrswert:</u> 900.000,00 €

Lfd. Nr. 2

1/3-Miteigentumsanteil Garagengrundstück verbunden mit Benützungsrecht an zwei PKW-Ein-

<u>Verkehrswert:</u> 60.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 960.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.